



TOP 33

Rückblick auf die Arbeit des Rechtsausschusses**Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 19. Oktober 2019**

Liebe Schwestern und Brüder,

zum Abschluss der Landessynode wurde ich um einen Rückblick auf die Arbeit des Rechtsausschusses gebeten. Wo wollen Sie, dass ich anfangen, und wo soll ich aufhören? Jedenfalls verspreche ich Ihnen, dass ich den Rückblick kürzer halte, als es dem Umfang, der Güte und der Bedeutung der Ausschussarbeit entspricht. So viel kann ich, glaube ich zu unserer Ausschussarbeit sagen, ohne meinem Ausschuss eine Note von 1 bis 6 zu vergeben, wie es das Ev. Medienhaus von mir wollte. Aber das Medienhaus hat bei dieser Anfrage nicht berücksichtigt, dass ich von Beruf nicht Lehrer, sondern Richter bin und der Richter in Urteilen und nicht in Schulnoten spricht.

Festzuhalten ist, dass der Rechtsausschuss sechs Jahre intensiv gerungen hat. Weniger mit sich, denn persönlich haben wir uns eigentlich ganz gut verstanden, als mit der Sache: dem Bekenntnis, der EKD, der Gerechtigkeit, dem Unrecht in der Kirche und vor allem mit der Flut der Anträge und Beilagen. Denn wenn ich richtig addiere, hatten wir über etwa 45 selbständige Anträge und 33 Beilagen zuzüglich Änderungsanträgen zu beraten, Beschlüsse zu fassen und im Plenum zu berichten. Im Rückblick darf nicht unterschlagen werden, dass dies ehrenamtlich neben einem Beruf eigentlich kaum zu leisten. Hierüber sollten Sie sich ernsthafte Gedanken machen. Diese Fülle erschwert auch, den Kopf für die wesentlichen Kernaufgaben der kirchlichen Gesetzgebung freizuhalten.

Im Mittelpunkt aller Arbeit des Rechtsausschusses stand die eine Frage: Was ist es, dass die evangelische Kirche zur evangelischen Kirche macht? Was ist das Proprium der Kirche? Und wie muss es sich in ihrer Rechtsordnung niederschlagen?

Was macht die evangelische Kirche zur evangelischen Kirche? Und wie muss dies in ihrer Rechtsordnung aussehen? Exemplarisch will ich an drei Beratungsgegenstände erinnern, bei denen uns diese Frage beschäftigt hat. Zwei davon waren so komplex und schwierig, dass die Synodalpräsidentin hierzu je einen Studientag anberaumt hat. Hierfür möchte ich Ihnen, Frau Präsidentin Schneider, beim Rückblick auf diese Landessynode ganz besonders danken, denn beide Studientage waren entscheidende Wendemarken und haben die Synode weitergebracht.

Erstens war da die Änderung der Grundordnung der EKD. Schon bald nach der letzten Kirchenwahl übersandte die EKD im September 2014 einen Beschlussvorschlag ihrer gemeinsamen Steuerungsgruppe mit den Ergebnissen der Teilprojektgruppen und Zwischenergebnissen zur Fortentwicklung des Verbindungsmodells der verbundenen Tagungen der Synode der EKD, der Vollkonferenz der UEK und der Generalsynode der VELKD. Daraufhin beriet der Rechtsausschuss über die Änderung der Grundordnung der EKD im Rahmen der Fortentwicklung des Verbindungsmodells. Im Frühjahr 2015 haben der Rechtsausschuss und der Oberkirchenrat einen Fragenkatalog an die EKD erarbeitet, im Sommer 2015 haben Herr Oberkirchenrat Dr. Frisch und ich mit dem Präsidenten des Kirchenamts der EKD, Herrn Dr. Anke, in einer Telefonkonferenz unsere Beden-

ken erörtert und auf einem Studientag am 25. Oktober 2015 in Bad Boll haben Sie sich in diese Fragen vertieft.

Rechtlich ging es darum, ob die EKD in ihrer Grundordnung als „Kirche“ bezeichnet werden kann. In der Sache ging es um das Verhältnis von Bekenntnis und Kirchenverfassung. Hier war zu unterscheiden zwischen dem juristischen und dem theologischen Kirchenbegriff. Reicht es für das Kirche-Sein, dass die EKD ihrer Rechts- und Organisationsform nach eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist? Wie ist das Verhältnis dieser Kirche im juristischen Sinne zur Kirche im theologischen Sinne?

Die theologische Fragestellung führte uns recht unmittelbar zum Verhältnis zwischen Kirchenbegriff und Bekenntnis. Keine Kirche ohne Bekenntnis. Aber was bedeutet das für eine EKD, die sich wegen der Verschiedenheit ihrer lutherischen und reformierten Bekenntnisse im Jahr 1948 nicht als Kirche, sondern als Bund bekenntnisverschiedener Kirchen konstituierte, die seit 1984 in ihrer Grundordnung festhält, dass zwischen diesen Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie besteht, und die sich seit 1991 in ihrer Grundordnung als Gemeinschaft von – natürlich bekenntnisverschiedenen – Kirchen bezeichnet? Ich erinnere hierzu an den Studientag am 25. Oktober 2015 in Bad Boll, an dessen Ende die EKD von uns erhebliche Anregungen mitnahm, sodass wir am 21. November 2016 der Grundordnungsnovelle der EKD vom November 2015 mit der Feststellung zustimmen konnten: „Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche.“ Die Fragen der innerevangelischen Kirchengemeinschaft bleiben weiterhin aktuell und spannend.

Das zweite Thema, bei dem wir uns mit dem evangelischen Schrift- und Bekenntnisverständnis befassen mussten, war die Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe, zu der wir am 22. März 2019 mit der erforderlichen Mehrheit das entsprechende Gesetz beschlossen haben.

Hier standen zwei Fragen im Mittelpunkt. Erstens, wie gehen wir rechtlich damit um, dass wir hier ganz verschiedene Schriftverständnisse haben? Wie gehen wir damit um, dass die einen aus der Heiligen Schrift das Gebot ableiten, gleichgeschlechtliche Paare regulär in einem öffentlichen Gottesdienst kirchlich zu segnen oder gar zu trauen, während die anderen der Heiligen Schrift umgekehrt das strikte Verbot jeglicher öffentlicher Amtshandlung entnehmen und eine dritte Gruppe hierin keine Frage des Schriftverständnisses, sondern des menschlichen Ermessens sieht? Die zweite Frage ist die, welche Schlüsse wir aus den Bekenntnisschriften der Reformationszeit ziehen sollen, ob aus dem Schweigen der Bekenntnisschriften ein Umkehrschluss zu ziehen ist, dass sie diese Formen der Lebensgemeinschaft für bekenntniswidrig halten, oder ob wir über die neuen Formen des Zusammenlebens, die der Gesetzgeber im 21. Jahrhundert der Ehe zwischen Mann und Frau gleichgestellt hat, frei von Bekenntnisbindungen entscheiden können. Auch hierzu haben wir, diesmal im Juni 2017, einen gemeinsamen Studientag unter dem Thema „Seelsorgerlich und kirchlich verantworteter Umgang mit der Verpartnerung gleichgeschlechtlicher Paare“ in Bad Boll abgehalten. Dieser Studientag und die beiden gemeinsamen Sitzungen des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses hierzu gehören zu den Glanzpunkten dieser Landessynode, weil die Synode hier – ganz unabhängig vom Abstimmungsverhalten ihrer Mitglieder – in ernsthaftem Ringen ihrer geistlichen Leitungsaufgabe nachgekommen ist. Ich bin sehr froh, dass sich diese Arbeit nach dem Scheitern des Gesetzentwurfs vom Herbst 2017 beim zweiten Anlauf im Frühjahr 2019 in einer Präambel des Gesetzes niedergeschlagen hat, die diesen Dissens ausdrücklich offenlegt und darauf hinweist, dass wir trotz dieser unterschiedlichen Auslegungen in kirchlicher Gemeinschaft verbunden bleiben und keine Kirchentrennung und Kirchenspaltung aus diesem Anlass vornehmen wollen. Das Gesetz spricht von der Auslegungsgemeinschaft, in der wir uns im gemeinsamen Hören und Antworten auf Gottes Wort gegenseitig respektieren sollen. Diese Formulierung unseres Auftrags ist so prägnant, dass sie glatt in die Amtsverpflichtung für die Mitglieder der Landessynode aufgenommen werden könnte.

Der dritte Themenkreis, der hier anzusprechen ist, ist das kirchliche Arbeitsrecht, das uns in dieser Legislaturperiode mehrfach beschäftigt hat. Hierzu kann ich auf die Debatte heute Morgen verweisen. Das kirchliche Arbeitsrecht ist deshalb so fundamental, weil es hier um unsere Glaubwürdigkeit nach außen geht. Wir müssen unser Arbeitsrecht so gestalten, dass die Welt erkennen kann, was an unserem Arbeitsrecht evangelisch ist und warum. Jedes Arbeitsgericht wird fragen, was ist unser Profil. Wenn wir unser konfessionelles Profil als solches nicht mehr zu erkennen geben, dann haben wir eigentlich kein Recht mehr, unser Arbeitsrecht unter Berufung auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und die Religionsfreiheit im sogenannten Dritten Weg auszugestalten. Dass man die Einzelheiten hier unterschiedlich sehen kann, hat der heutige Morgen gezeigt. Bei allen Meinungsgegensätzen hier ist aber wichtig, dass wir uns in diesem Grundkonsens einig sind.

Vieles andere hat den Rechtsausschuss noch beschäftigt, was viel Arbeit gemacht hat, aber nicht mehr aufgeführt werden kann. Hierzu gehören die neue Haushaltsordnung, die Änderungen am Kirchengemeinderecht, die Verbesserungen im Pfarrdienstrecht einschließlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und vieles andere mehr, was die rechtlichen Rahmenbedingungen einer wirksamen Wortverkündigung in den Kirchenfinanzen, der Gemeindeverfassung und der Ausgestaltung des Verkündigungsamtes betrifft.

Manche Ihrer Anträge haben sich infolge der Beratung im Rechtsausschuss und anderer Maßnahmen quasi „von selbst“ erledigt. Hierzu gehören der Antrag Nr. 10/18 zur Weiterentwicklung des Pietistenreskripts durch das Kirchengesetz zur Einführung von Personalgemeinden auf Kirchenbezirksebene, der Antrag Nr. 21/17 zu den Pfarrhausrichtlinien und der Antrag Nr. 24/18 zur Einrichtung eines Fonds zum barrierefreien Umbau von Pfarrhäusern durch die Neufassung der Pfarrhausrichtlinien seitens des Oberkirchenrats sowie der Antrag Nr. 41/17 zur Neuordnung des Anteils der Kirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer, zu dem der Vorsitzende des Finanzausschusses unter dem Tagesordnungspunkt 25 berichtet hat.

Anderes konnte der Rechtsausschuss nicht mehr abschließen. Neben den Anträgen zum kirchlichen Arbeitsrecht, über die ich schon berichtet habe, ist dies der Antrag Nr. 09/18 zur inklusiven Sprache in Gesetzen. Hierfür fehlt vom Bundesjustizministerium das neue Handbuch der Rechtsförmlichkeiten mit den erforderlichen Hinweisen auf die zeitgerechten Gesetzesformulierungen hinsichtlich des sog. dritten Geschlechts.

Ganz ausnahmsweise bitte ich Sie nun zum Schluss meines Berichts im Namen des Rechtsausschusses nicht mehr um Ihre Zustimmung zu einer Beilage, sondern danke Ihnen dafür, dass Sie unsere Beilagen nicht nur formal abgenickt, sondern unsere Erwägungen inhaltlich nachvollzogen und mit Ihrer Diskussion und Ihren Änderungsanträgen begleitet und bereichert haben. Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel